



Satzung der Jugendabteilung des Sport-Club Leichlingen 1933/65 e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

§ 2 Aufgaben, Ziele

§ 3 Organe

§ 4 Vereinsjugendtag

§ 5 Jugendvorstand

§ 6 Jugendvertreter

§ 7 Jugendsportausschuss

§ 8 Satzungsänderung

§1 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder der Jugendabteilung des SC Leichlingen 1933/65 e.V. sind:
1. alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Jugendvorstand angenommen wurde,
 2. die Mitglieder des Jugendvorstandes sowie
 3. alle vom Jugendvorstand schriftlich berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung
- II. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Jugendvorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden.

↑
oben

§ 2 Aufgaben , Ziele

Die Jugendabteilung des SC Leichlingen verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugendabteilung stellt sich im besonderen folgende Aufgaben und Ziele:

1. Förderung des Fußballsports als Leistungs- und Breitensport
2. Heranführen der Jugendlichen an ein soziales, verantwortungsbewusstes Denken.
3. Entwicklung eines harmonischen Gemeinschaftsgefühls bei den fußballspielenden Jugendlichen
4. Pflege der Beziehungen zu den Jugendabteilungen von in- und ausländischen Fußballvereinen
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

↑
oben

§ 3 Organe

Die Organe der Jugendabteilung des SC Leichlingen sind :

1. der Vereinsjugendtag und
2. der Jugendvorstand
3. die Jugendvertreter



4. der Jugendsportausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- I. Der Vereinjugendtag (Mitgliederversammlung) wird vom Jugendvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten im Stadion „Balker Aue“ einberufen. Außerdem wird den Mannschaften der Termin durch die Trainer oder Betreuer bekannt gegeben. Der Vereinjugendtag wird vom Vorsitzenden der Jugendabteilung oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Jugendvorstands geleitet.
- II. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Vereinjugendtage finden auf Beschluss des Jugendvorstandes statt, oder wenn 1/3 der Mitglieder der Jugendabteilung dies beim Jugendvorstand schriftlich beantragen.
- III. Anträge zum Vereinjugendtag sind schriftlich an den Jugendvorstand zu richten und müssen dort eine Woche vor dem Vereinjugendtag vorliegen.
- IV. Auf dem Vereinsjugendtag ist jedes Mitglied der Jugendabteilung stimmberechtigt, das am Vereinjugendtag das 11. Lebensjahr vollendet hat. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
- V. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung sieht eine qualifizierte Mehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Jugendabteilung.
- VI. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Vereinsjugendtages in geheimer Abstimmung.
- VII. Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind :
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 3. Wahlen zum Vorstand
 4. Wahl der Jugendvertreter
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- VIII. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Vereinsjugendtages ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

↑
oben

§ 5 Jugendvorstand

- I. Der Jugendvorstand besteht aus :
 - dem Vorsitzenden (Jugendleiter)
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Leiter Spielbetrieb
 - sowie zwei Beisitzer
- II. Der Jugendleiter und die anderen Vorstandsmitglieder vertreten die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen.
Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Vertreter des Jugendleiters.
- III. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

↑
oben



- IV. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsjugendtages auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine satzungsgemäße Neuwahl erfolgt ist, oder sie aus persönlichen Gründen vom Amt zurücktreten.
- V. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied des SC Leichlingen wählbar das am Vereinsjugendtag sein 18. Lebensjahr vollendet hat.
- VI. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- VII. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen andere Personen als Berater hinzuziehen.
- VIII. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 6 Jugendvertreter

- I. Von den stimmberechtigten Jugendlichen des Vereinsjugendtages werden zwei Jugendliche der Jugendabteilung als Jugendvertreter gewählt.
- II. Gewählt werden kann jeder dem SC Leichlingen angehörende Jugendliche, der am Vereinsjugendtag das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- III. Die Jugendvertreter sind das Bindeglied zwischen den aktiven Jugendlichen und dem Jugendvorstand.
- IV. Die Jugendvertreter können auf mündlichen Antrag an Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern der Jugendvorstand diesem zustimmt. Der Jugendvorstand ist verpflichtet, den Jugendvertretern einen Tagespunkt in einer Vorstandssitzung einzuräumen, wenn diese es wünschen.
- V. Die Jugendvertreter sind Mitglieder im Jugendausschuss.

↑
oben

§ 7 Jugendsportausschuss

- I. Dem Jugendsportausschuss gehören an :
 - 1. der Jugendvorstand
 - 2. die Jugendvertreter
 - 3. die vom Jugendvorstand schriftlich berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung
- II. Der Jugendsportausschuss unterstützt die Vorstandsarbeit im Wesentlichen durch Beratung und Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen , der Festlegung von sportlichen Zielen sowie der Suche und Benennung von Trainern und Betreuern für die Jugendmannschaften.

§ 8 Satzungsänderung

Änderungen der Satzungen bedürfen der 2/3 -Mehrheit der Stimmberechtigten eines ordentlichen Vereinsjugendtages. Die geänderte Jugendsatzung tritt in Kraft, wenn sie von einer 2/3- Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung des SC Leichlingen angenommen wird.

↑
oben